

**REGELN UND VERFAHREN FÜR DIE  
IM RAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT  
MIT DRITTSTAATEN AUS DEM  
GESAMTHAUSHALTSPLAN DER  
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
FINANZIERTEN DIENSTLEISTUNGS-,  
LIEFER- UND BAUAUFTRÄGE**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>TEIL I</b>	
<b>AUF ALLE AUFTRÄGE FÜR MASSNAHMEN IM AUSSENBEREICH ANZUWENDEnde VERFAHREN</b>	<b>3</b>
<b>TEIL II</b>	
<b>VON FINANZHILFEEMPFÄNGERN ANZUWENDEnde VERGABEVERFAHREN</b>	<b>6</b>
<b>II.1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE</b>	<b>7</b>
<b>II.2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN AUSSCHREIBUNGEN</b>	<b>7</b>
II.2.1 Staatsangehörigkeitsregel	7
II.2.2 Ursprungsregel	8
II.2.3 Ausnahmen von den Staatsangehörigkeits- und Ursprungsregeln	8
II.2.4 Gründe für den Ausschluss von der Teilnahme an Ausschreibungen	9
II.2.5 Gründe für den Ausschluss von der Auftragsvergabe	9
<b>II.3. GEMEINSAME REGELN FÜR ALLE AUSSCHREIBUNGEN</b>	<b>9</b>
<b>II.4 REGELN FÜR DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE</b>	<b>9</b>
II.4.1 Aufträge mit einem Wert von mindestens 200 000 Euro	9
II.4.2 Aufträge mit einem Wert von unter 200 000 Euro	10
<b>II.5 REGELN FÜR LIEFERAufTRÄGE</b>	<b>10</b>
II.5.1 Aufträge mit einem Wert von mindestens 150 000 Euro	10
II.5.2 Aufträge mit einem Wert von mindestens 60 000 Euro, jedoch unter 150 000 Euro	10
II.5.3 Aufträge mit einem Wert von unter 60 000 Euro	10
<b>II.6 REGELN FÜR BAUAufTRÄGE</b>	<b>11</b>
II.6.1 Aufträge mit einem Wert von mindestes 5 000 000 Euro	11
II.6.2 Aufträge mit einem Wert von mindestens 300 000 Euro, jedoch unter 5 000 000 Euro	11
II.6.3 Aufträge mit einem Wert von unter 300 000 Euro	11
<b>II.7 ANWENDUNG DES VERHANDLUNGSVERFAHRENS</b>	<b>11</b>
<b>II. 8 SONDERFÄLLE</b>	<b>12</b>
II.8.1 Kofinanzierung	12
II.8.2 Öffentliche Verwaltung der Mitgliedstaaten	12
II.8.3 Internationale Organisationen und Kofinanzierung	12
II.8.4 Zentrale Beschaffungsstellen	13

**TEIL I**

**AUF ALLE AUFTRÄGE FÜR  
MASSNAHMEN IM AUSSENBEREICH  
ANZUWENDENDE VERFAHREN**

Wenn von der Gemeinschaft finanzierte und im Rahmen der Gemeinschaftspolitik der Aussenhilfe zugunsten von Drittstaaten und der aus Mitteln des Gesamthaushaltsplans finanzierten Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik erteilte Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge von einem öffentlichen Auftraggeber des Empfängerstaats oder von der Kommission im Namen des Empfängers oder im Rahmen der GASP von der Kommission oder von einem mit der Ausführung einer unter Titel V des Vertrags über die Europäische Union aus dem Haushalt finanzierten Aktion betrauten Dritten vergeben werden, sind für die Vergabeverfahren folgende Rechtsgrundlagen massgeblich :

- die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Titel IV des Zweiten Teils über die Sonderbestimmungen für Maßnahmen im Außenbereich, geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 des Rates vom 13. Dezember 2006 (nachfolgend „Haushaltsordnung“);
- die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1261/2005 der Kommission vom 20. Juli 2005, durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1248 der Kommission vom 7. August 2006 und durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007 der Kommission vom 23. April 2007 (nachstehend: „Durchführungsbestimmungen“);
- die Verordnungen und sonstigen spezifischen Rechtsakte für die einzelnen Kooperations- und Aussenhilfeprogramme sowie die Basisrechtsakte oder andere Akte betreffend die Umsetzung des Titels V des Vertrags über die Europäische Union (GASP/GSVP).

Verwiesen wird auf die Bestimmungen für Maßnahmen im Außenbereich, insbesondere auf Teil II Titel IV der in der Haushaltsordnung festgelegten Sonderbestimmungen für Maßnahmen im Außenbereich sowie auf sein Kapitel III betreffend Sonderbestimmungen über die Auftragsvergabe für Maßnahmen im Außenbereich.

Diese Regeln und Verfahren gelten für die Vergabe der aus Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften finanzierten Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge, mit Ausnahme der Aufträge, die von der Kommission im eigenen Namen vergeben werden. Die Kommission trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit die öffentlichen Auftraggeber diese Regeln und Verfahren beachten.

Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte legt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen der Kommission die Standardverträge und Anweisungen für die Praxis zur Umsetzung dieser Regeln fest. Die Standardverträge und Anweisungen für die Praxis sind im „Praktischen Leitfaden für die auf die Maßnahmen im Außenbereich der Europäischen Gemeinschaften anwendbaren Vergabeverfahren“ enthalten.

Für die Vergabe der aus Mitteln des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanzierten Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge gelten gesonderte Vorschriften im Einklang mit den Bestimmungen des am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten AKP-EG-Partnerschaftsabkommens,<sup>1</sup> geändert durch das in Luxemburg am 25. Juni 2005 unterzeichnete Abkommen,<sup>2</sup> und mit dem vom AKP-EG- Ministerrat am 7. Oktober 2002 angenommenen Beschluss Nr. 2/2002.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> AbL. L 317 vom 15.12.2000 S. 3

<sup>2</sup> ABl. L 287 vom 28.10.2005 S. 4

<sup>3</sup> ABl. L 320 vom 23.11.2002 S. 1

Die Regeln dieses Beschlusses gelten nicht für von ECHO durchgeführte Maßnahmen der humanitären Hilfe oder Eilmassnahmen im Einklang mit Artikel 238 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen.

Im Rahmen des Programms SAPARD<sup>4</sup> gelten diese Regeln im Einklang mit Artikel 167 Absatz 2 der Haushaltsordnung für die dezentrale Mittelverwaltung.

Wenn die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments gewährte Beihilfe durch eine gemeinsame Verwaltungsstelle verwaltet wird, gelten für Ausschreibungen die in den Durchführungsvorschriften dieser Verordnung niedergelegten Bestimmungen.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen der Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums, ABl. L 161 vom 26.6.1999 S. 87. Diese Verordnung wurde vom Rat mehrfach geändert und war Gegenstand mehrerer Durchführungsverordnungen der Kommission.

<sup>5</sup> Artikel 21.9 der Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 (ABl. L 310 vom 9.11.2006)

**TEIL II**  
**VON FINANZHILFENEMPFÄNGERN**  
**ANZUWENDENDE**  
**VERGABEVERFAHREN**

## **II.1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

Erfordert die Durchführung einer Maßnahme, für die eine Finanzhilfe der Gemeinschaft im Rahmen der Maßnahmen im Außenbereich gewährt worden ist, die Vergabe von Aufträgen durch den Finanzhilfeempfänger, so nimmt dieser das wirtschaftlich günstigste Angebot an, d.h. das Angebot, das das beste Verhältnis zwischen Qualität und Preis bietet, wobei darauf zu achten ist, dass die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der potenziellen Auftragnehmer eingehalten werden und keine Interessenkonflikte bestehen.

Zu diesem Zweck ist in den Finanzhilfeverträgen die Beachtung der in den untenstehenden Nummern II.2 bis II.7 aufgeführten Regeln vorbehaltlich der Nummer II.8 vorgesehen.

Bei einem Verstoß gegen die genannten Regeln kommen die Kosten für die betreffenden Maßnahmen nicht für eine Finanzierung durch die Gemeinschaft in Frage.

Die Kommission nimmt eine Ex-post-Kontrolle der Beachtung dieser Regeln durch den Finanzhilfeempfänger vor. In den Finanzhilfeverträgen ist vorgesehen, dass die Kommission, einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), und der Rechnungshof an Ort und Stelle die Unterlagen aller Auftragnehmer und Subunternehmer prüfen können, die Gemeinschaftsmittel erhalten haben.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Auftragsvergabe durch Partner des Finanzhilfeempfängers.

## **II.2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN AUSSCHREIBUNGEN**

### **II.2.1 Staatsangehörigkeitsregel**

Die Finanzhilfeempfänger wenden die in den Verordnungen über verschiedene Kooperations- und Aussenhilfeprogramme für öffentliche Ausschreibungen und in den Basisrechtsakten oder anderen Akten betreffend die Umsetzung des Titels V des Vertrags über die Europäische Union (GASP/GSVP) vorgesehenen Regeln über die Förderfähigkeit an, wenn die Umsetzung der Hilfe die Durchführung öffentlicher Auftragsvergaben durch sie erfordert.

Die Bieter müssen in ihrem Angebot den Staat angeben, dessen Angehörige sie sind, und die nach dem Recht dieses Staates üblichen Nachweise vorlegen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die von den Dienstleistungsunternehmen vorgeschlagenen Sachverständigen, die an Ausschreibungen oder an durch die Finanzhilfe finanzierten Aufträgen teilnehmen. Diese Sachverständigen können jede beliebige Staatsangehörigkeit haben. Diese Bestimmung lässt die in den Gemeinschaftsregeln für die Auftragsvergabe festgelegten qualitativen und finanziellen Anforderungen unberührt.

### **II.2.2 Ursprungsregeln**

Im Einklang mit den Verordnungen über verschiedene Kooperations- und Aussenhilfeprogramme und den Basisrechtsakten oder anderen Akten betreffend die Umsetzung des Titels V des Vertrags über die Europäische Union (GASP/GSVP) müssen Waren und Materialien, die im Rahmen eines durch ein Gemeinschaftsinstrument finanzierten Vertrags erworben werden, ihren Ursprung in der Gemeinschaft

oder in den Artikeln 23 und 24 der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2913/92 vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften und anderen Gemeinschaftsrechtsakten zur Ursprungsregelung bestimmt.

Der Bieter muss in seinem Angebot den Ursprung der Waren angeben. Der Auftragnehmer muss dem Finanzhilfeempfänger spätestens bei Vorlage der ersten Rechnung einen Beleg über den Ursprung der Ausrüstungen und Fahrzeuge vorlegen, die beim Erwerb einen Einheitswert von mehr als 5000 Euro haben. Der Beleg über den Ursprung muss gewährleisten dass die Angabe des Ursprungs den Anforderungen der Gemeinschaftsrechtsakten entspricht.

### **II.2.3 Ausnahmen von den Staatsangehörigkeits- und Ursprungsregeln**

Die Ausnahmen von den Staatsangehörigkeits- und Ursprungsregeln sind in den Verordnungen über verschiedene Kooperationsprogramme vorgesehen.

### **II.2.4 Gründe für den Ausschluss von der Teilnahme an Ausschreibungen**

Siehe Artikel 93 der Haushaltsordnung.

### **II.2.5 Gründe für den Ausschluss von der Auftragsvergabe**

Siehe Artikel 94 der Haushaltsordnung.

## **II.3 GEMEINSAME REGELN FÜR ALLE AUSSCHREIBUNGEN**

Die Ausschreibungsunterlagen sind nach der international bewährten Praxis zusammenzustellen. Verfügt der Finanzhilfeempfänger nicht über eigene Unterlagen, so kann er die für Maßnahmen im Außenbereich geltenden Formblätter unter anderem für Ausschreibungsunterlagen verwenden, die auf der Website der Kommission veröffentlicht sind. Die vom Finanzhilfeempfänger erstellten Ausschreibungsunterlagen werden von der Europäischen Kommission nicht veröffentlicht.

Die Fristen für den Eingang der Angebote und der Teilnahmeanträge müssen so bemessen sein, dass die Interessenten über genügend Zeit für die Ausarbeitung und Einreichung ihrer Angebote verfügen.

Alle für anforderungsgerecht erklärten Teilnahmeanträge und Angebote werden von einem Wertungsausschuss anhand der vorher bekannt gegebenen Ausschluss-, Auswahl- und Zuschlagskriterien gewertet und eingestuft. Dieser Ausschuss setzt sich aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern (mindestens drei) zusammen, die über die für die Beurteilung der Angebote erforderlichen Fach- und Verwaltungskenntnisse verfügen. Der Finanzhilfeempfänger stellt sicher, dass sich die Mitglieder des Wertungsausschusses nicht in einem Interessenkonflikt befinden. Wenn eine solche Situation eintritt, ist das betroffene Mitglied verpflichtet sich zu enthalten und den Finanzhilfeempfänger zu informieren.

Der Finanzhilfeempfänger, der von der Europäischen Gemeinschaft finanzierte Aufträge ausführt, muss die geeigneten Maßnahmen treffen, um Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption oder sonstige rechtswidrigen Handlungen bei der Durchführung zu unterbinden. Über alle vermuteten oder nachgewiesenen Fälle von Unregelmäßigkeiten, Betrug und Korruption sowie die diesbezüglich vom Finanzhilfeempfänger getroffenen Maßnahmen ist der öffentliche Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

## **II.4 REGELN FÜR DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGE**

### **II.4.1 Aufträge mit einem Wert von mindestens 200 000 Euro**

Dienstleistungsaufträge mit einem Wert von mindestens 200 000 Euro sind nach international bekannt gemachter nicht offener Ausschreibung zu vergeben.

Die Bekanntmachung der Ausschreibung ist in allen geeigneten Medien zu veröffentlichen, unter anderem auf der Website des Finanzhilfeempfängers, in internationalen Zeitungen und in der Presse des Staates, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, oder in Fachzeitschriften. In der Bekanntmachung ist die Zahl der Bewerber anzugeben, die aufgefordert werden, ein Angebot einzureichen. Diese Zahl muss mindestens vier und höchstens acht betragen und so bemessen sein, dass ein echter Wettbewerb gewährleistet ist.

Jeder interessierte Dienstleistungserbringer, der die unter Nummer II.2 genannten Voraussetzungen erfüllt, kann die Teilnahme an der Ausschreibung beantragen, aber nur die Bewerber, die die veröffentlichten Auswahlkriterien erfüllen, können auf schriftliche Aufforderung des Finanzhilfeempfängers ein Angebot einreichen.

### **II.4.2 Aufträge mit einem Wert von unter 200 000 Euro**

Dienstleistungsaufträge mit einem Wert von unter 200 000 Euro sind in einem Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung zu vergeben, in dem sich der Finanzhilfeempfänger mit mindestens drei Dienstleistungserbringern seiner Wahl berät und die Vertragsbedingungen mit einem oder mehreren von ihnen aushandelt.

Dienstleistungsaufträge mit einem Wert von nicht mehr als 10 000 Euro kann der Finanzhilfeempfänger auf der Grundlage eines einzigen Angebots direkt vergeben.

## **II.5 REGELN FÜR LIEFERaufTRÄGE**

### **II.5.1 Aufträge mit einem Wert von mindestens 150 000 Euro**

Lieferaufträge mit einem Wert von mindestens 150 000 Euro sind nach international bekannt gemachter offener Ausschreibung zu vergeben.

Die Bekanntmachung der Ausschreibung ist in allen geeigneten Medien zu veröffentlichen, unter anderem auf der Website des Finanzhilfeempfängers, in internationalen Zeitungen und in der Presse des Staates, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, oder in Fachzeitschriften.

Jeder interessierte Lieferant, der die unter Nummer II.2 genannten Voraussetzungen erfüllt, kann ein Angebot einreichen.

### **II.5.2 Aufträge mit einem Wert von mindestens 60 000 Euro, jedoch unter 150 000 Euro**

Diese Aufträge sind nach örtlich bekannt gemachter offener Ausschreibung zu vergeben. Die Bekanntmachung der Ausschreibung ist in allen geeigneten Medien nur in dem Staat zu veröffentlichen, in dem die Maßnahme durchgeführt wird.

Bei einer örtlich bekannt gemachten offenen Ausschreibung müssen anderen teilnahmeberechtigten Lieferanten die gleichen Möglichkeiten geboten werden wie den örtlichen Lieferanten.

### **II.5.3 Aufträge mit einem Wert von unter 60 000 Euro**

Lieferaufträge mit einem Wert von unter 60 000 Euro sind in einem Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung zu vergeben, in dem sich der Finanzhilfeempfänger mit mindestens drei Lieferanten seiner Wahl berät und die Vertragsbedingungen mit einem oder mehreren von ihnen aushandelt.

Lieferaufträge mit einem Wert von nicht mehr als 10 000 Euro kann der Finanzhilfeempfänger auf der Grundlage eines einzigen Angebots direkt vergeben.

## **II.6 REGELN FÜR BAUAUFTRÄGE**

### **II.6.1 Aufträge mit einem Wert von mindestens 5 000 000 Euro**

Baufaufträge mit einem Wert von mindestens 5 000 000 Euro sind nach international bekannt gemachter offener Ausschreibung zu vergeben.

Die Bekanntmachung der Ausschreibung ist in allen geeigneten Medien zu veröffentlichen, unter anderem auf der Website des Finanzhilfeempfängers, in internationalen Zeitungen und in der Presse des Staates, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, oder in Fachzeitschriften.

Jeder interessierte Bauunternehmer, der die unter Nummer II.2 genannten Voraussetzungen erfüllt, kann ein Angebot einreichen.

### **II.6.2 Aufträge mit einem Wert von mindestens 300 000 Euro, jedoch unter 5 000 000 Euro**

Diese Aufträge sind nach örtlich bekannt gemachter offener Ausschreibung zu vergeben. Die Bekanntmachung der Ausschreibung ist in allen geeigneten Medien nur in dem Staat zu veröffentlichen, in dem die Maßnahme durchgeführt wird.

Bei einer örtlich bekannt gemachten offenen Ausschreibung müssen anderen teilnahmeberechtigten Bauunternehmern die gleichen Möglichkeiten geboten werden wie den örtlichen Bauunternehmern.

### **II.6.3 Aufträge mit einem Wert von unter 300 000 Euro**

Baufaufträge mit einem Wert von unter 300 000 Euro sind in einem Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung zu vergeben, in dem sich der Finanzhilfeempfänger mit mindestens drei Bauunternehmern seiner Wahl berät und die Vertragsbedingungen mit einem oder mehreren von ihnen aushandelt.

Baufaufträge mit einem Wert von nicht mehr als 10 000 Euro kann der Finanzhilfeempfänger auf der Grundlage eines einzigen Angebots direkt vergeben.

## **II.7 ANWENDUNG DES VERHANDLUNGSVERFAHRENS**

Der Finanzhilfeempfänger kann Aufträge im Verhandlungsverfahren auf der Grundlage eines einzigen Angebots in den in Artikel 242 (Dienstleistungen), 244 (Lieferungen) und 246 (Baufträge) der Durchführungsbestimmungen aufgeführten Fällen vergeben.

Hinsichtlich der Krisensituation im Sinne von Artikel 168 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen ist anzumerken, dass die Kommission dem Finanzhilfeempfänger das Vorliegen und das Ende dieser Situation mitteilt.

Der Finanzhilfeempfänger kann ein Verhandlungsverfahren auch in folgenden Fällen anwenden:

(a) wenn die Aufträge über eine als solche von der zuständigen Dienststelle der Europäischen Kommission anerkannte humanitäre zentrale Beschaffungsstelle erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine zentrale Beschaffungsstelle eine nicht gewinnorientierte, autonome und professionelle Struktur ist, die in der technischen und kaufmännischen Durchführung von Lieferungen spezialisiert ist.

(b) für die Ausstellung der Kostenbescheinigung und der Garantie, wenn sie im Hinblick auf die Finanzhilfevereinbarung erforderlich sind.

## **II.8 SONDERFÄLLE**

### **II.8.1 Kofinanzierung**

Wenn

- die Maßnahme, für die die Finanzhilfe gewährt wird, von mehreren Geldgebern kofinanziert wird und
- ein anderer Geldgeber, dessen Beitrag zu den Gesamtkosten der Maßnahme höher ist als der der Kommission, dem Finanzhilfeempfänger andere Vergaberegeln als die der oben angeführten Nummern II.3 bis II.6 vorschreibt,

kann der Finanzhilfeempfänger die von diesem anderen Geldgeber vorgeschriebenen Regeln anwenden. Die in Nummer II. dargelegten allgemeinen Grundsätze und die Staatsangehörigkeits- und Ursprungsregeln finden in jedem Fall Anwendung.

### **II.8.2. Öffentliche Verwaltung der Mitgliedstaaten**

Wenn der Finanzhilfeempfänger ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne der Gemeinschaftsrichtlinien über die Vergabeverfahren ist, wendet er die einschlägigen Bestimmungen dieser Rechtsakte anstelle der unter den Nummern II.3 bis II.7 aufgeführten Regeln an. Die in den Nummern II.1 und II.2 dargelegten allgemeinen Grundsätze und die Staatsangehörigkeits- und Ursprungsregeln finden in jedem Fall Anwendung.

### **II.8.3 Internationale Organisationen und Kofinanzierung**

Wenn die Gemeinschaftsfinanzierung eine durch Vermittlung einer internationalen Organisation umgesetzte oder eine mit einem Drittland, einer regionalen Organisation oder einem Mitgliedstaat kofinanzierte Aktion betrifft, sind spezifische Regeln zur Förderfähigkeit in den Verordnungen zu den verschiedenen Kooperationsprogrammen vorgesehen.

Wenn der Finanzhilfeempfänger eine internationale Organisation ist, wendet er seine eigenen Vergaberegeln an, wenn diese den international anerkannten Normen vergleichbare Garantien bieten. Andernfalls oder in besonderen Fällen vereinbaren die Kommission und die internationale Organisation die Anwendung anderer Regeln, die solche Garantien bieten.

Wenn ein Partner eine internationale Organisation ist, wendet sie ihre eigenen Vergaberegeln an, wenn diese den international anerkannten Normen vergleichbare Garantien bieten. Andernfalls oder in besonderen Fällen vereinbaren die Kommission und der Finanzhilfeempfänger die Anwendung anderer Regeln, die solche Garantien bieten.

Die internationalen Organisationen, auf die diese Nummer Bezug nimmt, sind in Artikel 43 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen aufgeführt.

#### **II.8.4 Zentrale Beschaffungsstellen**

Wenn sich der Finanzhilfeempfänger der Dienste einer zentralen Beschaffungsstelle als Dienstleistungserbringer bedient, wählt er diese im Einklang mit den vorstehend erwähnten Verfahren für Dienstleistungsaufträge aus.

Eine zentrale Beschaffungsstelle ist eine nicht gewinnorientierte, autonome und professionelle Struktur, die in der technischen und kaufmännischen Durchführung von Lieferungen spezialisiert ist.

Diese zentrale Beschaffungsstelle hat die Regeln, denen der Finanzhilfeempfänger unterliegt, zu respektieren. Wenn es sich um eine von der zuständigen Dienststelle der Europäischen Kommission als solche anerkannte humanitäre zentrale Beschaffungsstelle handelt, hat sie die bei dieser Zulassung vereinbarten Regeln zu respektieren unbeschadet der unter Nummer II.2. erwähnten Nationalitäts- und Ursprungsregeln.